

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/12 3Ob666/78, 2Ob158/06h, 2Ob60/08z, 7Ob250/10f, 1Ob62/11s, 2Ob113/16f, 6Ob94/16s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.1979

Norm

ABGB §878

ABGB §1295 IId2

ABGB §1295 IIe

ABGB §1295 IIf7g

Rechtssatz

Ein Gastwirt hat eine vom Zustandekommen eines Gastaufnahmevertrages oder Bewirtungsvertrages unabhängige vorvertragliche Schutzpflicht nicht nur für den sicheren Zustand seines Gasthauses, sondern auch den des Zuganges zu demselben zu sorgen. Es trifft ihn daher die vorvertragliche Pflicht, den Eingang in sein Gasthaus und den unmittelbar davor befindlichen Gehsteigbereich von Schnee und Eis zu säubern oder zu bestreuen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 666/78

Entscheidungstext OGH 12.09.1979 3 Ob 666/78

Veröff: SZ 52/135

- 2 Ob 158/06h

Entscheidungstext OGH 26.04.2007 2 Ob 158/06h

Vgl; Beisatz: Ein Geschäftsinhaber hat auch den sicheren Zugang zu seinem Geschäftslokal zu gewährleisten. (T1)

- 2 Ob 60/08z

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 2 Ob 60/08z

Vgl auch; Beisatz: Die Verpflichtung des Geschäftsinhabers, die Sicherheit seiner Kunden im Inneren des Objekts zu gewährleisten, räumlich auf den Außenbereich und zwar in zumutbarem Ausmaß auszudehnen. Diese räumliche Beschränkung trägt dem allgemeinen Grundsatz Rechnung, dass (auch vertragliche) Verkehrssicherungspflichten nicht überspannt werden sollen und eine Verkehrssicherungspflicht Verfügungsmacht und Einflussnahme auf den Gefahrenbereich voraussetzt. (T2); Veröff: SZ 2008/46

- 7 Ob 250/10f

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 7 Ob 250/10f

Auch

- 1 Ob 62/11s

Entscheidungstext OGH 28.04.2011 1 Ob 62/11s

Auch; nur: Ein Gastwirt hat eine vom Zustandekommen eines Gastaufnahmevertrages oder Bewirtungsvertrages unabhängige vorvertragliche Schutzpflicht nicht nur für den sicheren Zustand seines Gasthauses, sondern auch den des Zuganges zu demselben zu sorgen. (T3); Beisatz: Hier: Seilrutsche auf einer Autobahnraststation. (T4)

- 2 Ob 113/16f

Entscheidungstext OGH 05.08.2016 2 Ob 113/16f

Veröff: SZ 2016/73

- 6 Ob 94/16s

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 94/16s

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0016382

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at